

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1976	Herausgegeben zu Saarbrücken, 20. September	Nr. 41
------	---	--------

## Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 12. August 1976 . . . . .	905
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951). Vom 2. September 1976 . . . . .	912
Bekanntmachung betr. die Niederlassungserlaubnis einer Hebamme. Vom 3. September 1976 . . . . .	912
Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland. Vom 11. März 1976 . . . . .	912
Berichtigung . . . . .	913
III. Amtliche Bekanntmachungen	913

## I. Amtliche Texte

**321**                      **Verordnung**  
**über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im**  
**Landkreis St. Wendel**

Vom 12. August 1976

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) sowie § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. S. 120) wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1976 (Amtsbl. S. 362) und mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – oberste Naturschutzbehörde – vom 13. April 1976 folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Die in Absatz 2 aufgeführten Gebiete im Landkreis St. Wendel werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Von dem Schutz sind in jedem Falle ausgenommen der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BBauG) und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG).

(2) Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, deren Kennnummern (§ 2 Abs. 1) entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Gebiet einer bestimmten Gemeinde nachstehend hinter dem Namen der jeweiligen Gemeinde in Klammern aufgeführt sind, umfassen folgende Flächen:

Seite 906 nicht relevant

- d) in der Gemarkung Eiweiler  
die Fluren 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17 und 18;
- e) in der Gemarkung Gonesweiler  
die Fluren 10, 11, 12 und 15;
- f) in der Gemarkung Mosberg-Richweiler  
die Fluren 13 und 14;
- g) in der Gemarkung Neunkirchen (Nahe)  
die Fluren 9, 10, 11, 12 und 14;
- h) in der Gemarkung Nohfelden  
die Fluren 1, 8, 9, 10, 18 und 20;
- i) in der Gemarkung Selbach  
die Fluren 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12,  
Flur 14 ohne den unter Nr. 8, Buchstabe g, Doppelbuchstabe bb genannten Teil,  
Flur 18,  
von Flur 20 die Gewannen Vor Weißbruch, Roschbornerwies, Roschbornerwald, Am Roschbornerwald, Vor Roschborn, Ronnwies und Katzenzehl,  
Flur I (Imsbach) ohne den unter Nr. 8, Buchstabe g, Doppelbuchstabe bb genannten Teil;
- j) in der Gemarkung Sötern  
Flur 1 mit Ausnahme des Flurstückes 2c, das durch Verordnung vom 31. Mai 1957 (Amtsbl. S. 474) als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.  
Flur 2 mit Ausnahme der Gewanne Bei der Ziegelhütte,  
die Fluren 6 und 7,  
von Flur 10 die Gewanne Im Kahlenbruch,  
von Flur 11 die Gewannen Rothenberg und In den Stangen,  
Flur 13 mit Ausnahme der Gewannen Auf der Burwies, In der Burwies, Auf'm Driesch und Vorm Rothenberg,  
die Fluren 14, 15, 17, 18, 19 und 21,  
von Flur 22 der Teil, der nördlich der Bundesstraße 52 liegt,  
die Fluren 28, 29 und 31;
- k) in der Gemarkung Türkismühle  
von Flur 1 die Gewannen An der Eierstraße, Das Hellenwäldchen, Schweizershüttenhang, Am Kappgraben sowie die Flurstücke Nr. 1 bis 28 und 34 bis 38 der Gewanne Gimmelsschlag und die Flurstücke 79, 120 bis 122/1 und 131/1 bis 132/2 der Gewanne Meckenheimerhöll;
- l) in der Gemarkung Walhausen  
die Fluren 20, 21 und 22;
- m) in der Gemarkung Wolfersweiler  
die Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 32;
- 03. in der Gemeinde Oberthal (L 02.03.03, L 02.03.11)**
- a) in der Gemarkung Gronig  
die Fluren 1 und 2,
- von Flur 7 die Gewannen Am Morschborn, Vorderste Binsenkaul, Hirtenwiese, Blieser-Ey, Steinhügel und Heiligenwäldchen;
- b) in der Gemarkung Güdesweiler  
von Flur 5 der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 230 von Güdesweiler nach Namborn liegt, bestehend aus den Gewannen Auf Härgert, Am Jungental und Im Jungental,  
Flur 6;
- c) in der Gemarkung Oberthal  
Flur 1;
- d) in der Gemarkung Steinberg-Deckenhardt  
die Fluren 1 und 2,  
Flur 19 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 61 bis 66 der Gewanne auf dem Deckenhardter Hübel,  
Flur 20;
- 04. in der Gemeinde Namborn (L 02.04.04, L 02.04.05, L 02.04.11)**
- a) in der Gemarkung Heisterberg  
Flur 2 mit Ausnahme des Teiles, der westlich der Eisenbahnlinie Saarbrücken–Bingerbrück liegt, und ohne die Gewannen Mittelste Hombach und Unterste Hombach,  
Flur 3;
- b) in der Gemarkung Hirstein  
Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 1436/585 bis 596 der Gewanne Vor Hamerich und außer der Gewanne Steihenwald,  
Flur 2,  
von den Fluren 3 und 4 die Teile, die westlich der Bundesstraße 41 liegen,  
Flur 9 mit Ausnahme der Gewannen In der Lach, im Rödchen, Sauerwiese, Auf der Sauerwiese und Auf dem Dörrenbühl,  
Flur 10 mit Ausnahme der Gewannen Bei der Mühle, Die Nauwies, Zahrung, In der Zahrung und Der Winkel;
- c) in der Gemarkung Hofeld-Mauschbach  
von Flur 1 die Gewannen Auf dem Weierfeld, Im Weiher, Auf der Fels und Auf der Neuwiese;
- d) in der Gemarkung Namborn  
die Fluren 1 und 2,  
von Flur 3 nur der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 230 von Güdesweiler nach Namborn liegt;
- e) in der Gemarkung Pinsweiler  
von Flur 1 die Gewannen In den Straupen, Im Roth, Am Fuchskaulenrech sowie die Flurstücke 67 bis 635/106 der Gewanne Im untersten Behenk;
- 05. in der Gemeinde Freisen (L 02.05.06, L 02.05.15)**
- a) in der Gemarkung Asweiler  
die Fluren 7 und 8;

- b) in der Gemarkung Eitzweiler  
die Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 15, 16 und 17;
- c) in der Gemarkung Freisen  
die Fluren 1, 2 und 3,  
Flur 4 mit Ausnahme der Gewanne Auf Hammen,  
die Fluren 15, 16, 17, 18 und 21,  
Flur 22 mit Ausnahme der Gewanne Am Klopper-  
hübel;
- d) in der Gemarkung Grügelborn  
Flur 3,  
Flur 4 mit Ausnahme des nördlich der Landstraße  
L II. O. Nr. 311 liegenden Teils,  
Flur 5;
- e) in der Gemarkung Haupersweiler  
Flur 1;
- f) in der Gemarkung Oberkirchen  
die Fluren 1, 2 und 5,  
Flur 26 mit Ausnahme des östlich der Landstraße  
L II. O. Nr. 309 liegenden Teils,  
die Fluren 27 und 28,  
Flur 30 mit Ausnahme des Flurstückes 3, das  
durch Verordnung vom 20. Oktober 1950 (Amtsbl.  
1951, S. 211) als Naturschutzgebiet ausgewiesen  
ist,  
die Fluren 32 und 33;
- g) in der Gemarkung Reitscheid  
die Fluren 1, 4 und 5;

06. in der Gemeinde Tholey (L 02.06.03, L 02.06.07,  
L 02.06.08, L 02.06.10)

- a) in der Gemarkung Bergweiler  
von Flur 3 die Gewannen Oben am Ehrenborn,  
Beim Ehrenborn, Langwieserrechwald, Auf den  
Stöcken untere Gewann, In der Hoschbach, An  
der Mertzumes, Am Blasiusberger Kreuz, An der  
Blasiuskapelle, Auf den Stöcken obere Gewann  
sowie die Gewanne Am Blasiusberg, jedoch ohne  
den Teil, der südwestlich des von Sotzweiler her-  
aufführenden Zufahrtsweges liegt,  
Flur 4;
- b) in der Gemarkung Hasborn-Dautweiler  
die Fluren 1, 2 und 3,  
die Fluren 5, 6 und 7 ohne die westlich der Auto-  
bahn liegenden Teile,  
Flur 20 mit Ausnahme der Gewanne In der alten  
Kröp;
- c) in der Gemarkung Lindscheid  
Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen Oben am  
Bergbaum auf der Höh, Am Bergbaum, Zwischen  
den Wäldern, Hinter Häspelt, Vor Häspelt, Hölz-  
ches Garten, Am Stahlberg, Am Onkelsberg, Bei  
Hölzches Born, Das Holzwieschen, In der Frohn-  
bach, Der Brillborngarten, Die Frohnbacher Wie-  
sen und die Hofwies,  
Von Flur 2 die Gewannen Beim Gehemm, Auf der  
röther Höh im Hofland, Auf der röther Klupp, In  
Scherersdell, Beim Ellerborn, Bei dem Röther-  
Höhbörn, Am Berg in den kurzen Theilen, Auf  
dem Sankgraben in der Bierkaul, Auf dem Sank-  
graben obig dem Hirtenstück, Sankgraben, In  
Ostenbach bei dem tiefen Graben, Auf'm Groß-  
wald ober dem Hirtenstück, In der Wackenkaul,  
Auf dem Bärwäldchen, In der vordersten Sank  
und Ober dem Waldbörn;
- d) in der Gemarkung Neipel  
von Flur 1 die Gewannen Das Geisköpfchen, In  
der Kraubeswies, Im Schafkripp, Hinterm Geis-  
köpfchen, Auf Kläbrech, Vor Schwamm am Rech,  
Auf Schwamm, Auf Blumheck, Blumheck, Hinter  
Blumheck auf Fritschenwald, Auf Blumenheck,  
Die Wascherdskaul, Bei der alten Unner, Frit-  
schenheck und Im Ostergarten,  
von Flur 2 die Gewannen Ohleswies, Auf der  
Ohleswies, Am vordersten Köpfchen, Großwies,  
In der Mertelbach, Auf dem hintersten Köpfchen,  
Im Eckelsgrund, Hirtenwies, Bruchwies, Bruch,  
Bei der Großwies, Im Breitlinggarten, Auf Breit-  
ling, Breitlingsköpfchen, Auf Breitlingsköpfchen,  
Am Presser, Auf der Schloßwies und In der  
Schloßwies;
- e) in der Gemarkung Scheuern  
Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen Die Langen  
am Galgenberg, Bei den Pühlen, Auf dem Galgen-  
berg, Hinterm Galgenberg, Am Schäferecken und  
Bei Morgenkreuz;
- f) in der Gemarkung Sotzweiler  
Flur 4 mit Ausnahme der Gewannen Oben am  
Hammelsborn, Altwiese, Am Engscheider Hof,  
Oben am Hof, Die Hanfstücke, Im Pesch, Am Tho-  
leyer Weg, Am Bilz, Auf der Bilz, Oberhalb dem  
Bohngarten und An den Kämpfen sowie ohne  
den westlich der Autobahn liegenden Teil,  
die Fluren 5 und 6.  
Flur 7 ohne den westlich der Autobahn liegenden  
Teil;
- g) im Ortsteil Theley  
aa) in der Gemarkung Theley  
die Fluren 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und 15,  
von Flur 23 die Gewannen Am Hasenberg und  
der Hasenberg obig Leitzweiler,  
die Fluren 24 und 25,  
bb) in der Gemarkung Selbach  
von Flur 1 (Imsbach) die Flurstücke Nr. 1/6,  
5/2, 5/4 bis 5/7, 5/10, 5/12, 6/4 bis 6/12, 7/1  
bis 7/3, 9/2 bis 9/7, 10/1 bis 10/5, 11/1, 13/1,  
15/1, 16/1, 3/1, 27/9, 29/9 ,  
Flur 2 (Imsbach) mit Ausnahme des Flurstük-  
kes Nr. 60/29,  
Flur 3 (Imsbach),  
von Flur 14 die Flurstücke Nr. 1481 bis 1483,  
1484/1, 1484/2, 1545/1484, 1555/1484, 1556/1484,  
1559/1484, 1560/1484, 1564/1484 bis 1566/1484,  
1572/1484, 1574/1484, 1579/1484 bis 1581/1484,  
1583/1484, 1585/1484, 1611/1484, 1624/1484 bis  
1631/1484, 1648/1484 bis 1650/1484, 1656/1484,

(3) Da die in den Gemarkungen Hoof, Marth, Niederkirchen, Osterbrücken und Saal laufenden Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, entsprechen die zusätzlich neben den Gewannenbezeichnungen aufgeführten Flurbzeichnungen in diesen Gemarkungen lediglich dem Entwurf einer noch nicht endgültigen Flurteilung der Flurbereinigungsbehörde.

## § 2

### Landschaftsschutzkarte und Kennnummern

(1) Die durch diese Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, bestehend aus den Blättern beziehungsweise Teilen der Blätter Nr. 6307, 6308, 6407, 6408, 6409, 6507, 6508 und 6509 der topographischen Karte 1 : 25 000 in oranger Farbe kenntlich gemacht und durch eine Linie in oranger Farbe umrandet und entlang den Gemeindegrenzen unterteilt (Landschaftsschutzkarte). Die zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete und die sich aus der nach Satz 1 vorgenommenen Unterteilung ergebenden Teile zusammenhängender Gebiete sind in der Landschaftsschutzkarte nach einem für das Saarland gültigen Kennnummernsystem gekennzeichnet (Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 16. Januar 1974 – Az.: R 6 – Et/Bn –). Die beiden ersten Ziffern (02) der sechsstelligen Kennnummern geben den Landkreis an und die 3. und 4. Ziffer (01 bis 08) der Kennnummern geben die Gemeinden an, in denen die Schutzgebiete liegen; die beiden letzten Ziffern (01 bis 17) der Kennnummern stellen die Ordnungszahlen der 17 zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete dar.

(2) Die Landschaftsschutzkarte wird bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich in archivmäßiger Verwahrung bei der obersten Naturschutzbehörde.

## § 3

### Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

## § 4

### Erlaubnisbedürftige Maßnahmen

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Herstellung und Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist;
- b) das Abbauen und Aufschütten von Bodenbestandteilen sowie das sonstige Ändern der Bodengestalt, insbesondere die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- c) das Beseitigen und Ändern von stehenden und fließenden Gewässern;

- d) die Beseitigung und Schädigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch; hierzu gehört auch die Rodung und der nicht forstgerechte Kahlschlag von Waldflächen;
- e) die Änderung der Nutzungsart, insbesondere das Umwandeln von Wald in Nutzflächen anderer Art;
- f) die Anlage von Wegen, Park-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- g) das Anbringen von Werbeanlagen aller Art;
- h) das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmung auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle;
- i) der Bau von ortsfesten Frei- und Rohrleitungen sowie von Seilbahnen und Seilliften;
- j) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen, ausgenommen dunkel gehaltene Weidezäune und Einfriedigungen, die zum Schutz der Erzeugnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind; nicht notwendig im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Einfriedigungen, deren Pfostenstärke bei Ausführung in Holz 17 cm, bei Ausführung in Beton- oder Stahlbeton 10 cm und bei Ausführung in Eisen 5 cm überschreitet oder die in der freien Feldflur höher als 1,20 m sind;
- k) das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten an anderen als dafür bestimmten Stellen;
- l) das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2, Buchstabe e ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Hecke, Gewässer oder als landwirtschaftliche Nutzfläche; der Wechsel zwischen Ackerland und Grünfläche gilt nicht als Änderung der Nutzungsart im Sinne dieser Vorschrift.

## § 5

### Erlaubnis und Ausnahme

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt oder wenn bei einer Erteilung der Erlaubnis unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen vom Verbot des § 3 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn im Fall des § 4 Abs. 2 Buchstabe e die Änderung der Nutzungsart für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

## § 6

### Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

Zur Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe a – i und zur Erteilung der Ausnahmebewilligung (§ 5 Abs. 2) ist die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

## § 7

## Nichtanwendung

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen, sowie auf die rechtmäßige, nicht den Naturhaushalt und das Landschaftsbild störende Ausübung der Fischerei und der Jagd.

## § 8

## Strafbestimmungen

Wer eine der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Handlungen ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegewilligung der unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

## § 9

## Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. S. 603),
2. die Erste Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. April 1955 (Amtsbl. S. 602) betreffend das Wendalinustal in der Gemarkung St. Wendel.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 12. August 1976

**Der Landrat des Landkreises St. Wendel**

Untere Naturschutzbehörde

Dr. Marner

## II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

339

## Bekanntmachung

betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951)

Vom 2. September 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 8 Abs. 1 und 2 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird das im Verzeichnis der Naturdenkmale für den ehemaligen Kreis St. Ingbert geführte Naturdenkmal „1 Linde“ Gemarkung Wörschweiler, auf dem Dorfplatz vor dem ehemaligen Bürgermeisteramt, am 29. November 1951 in das Naturdenkmalbuch des ehemaligen Kreises St. Ingbert eingetragen (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951), mit sofortiger Wirkung gelöscht.

Homburg, den 2. September 1976

**Der Landrat  
des Saar-Pfalz-Kreises**

Im Auftrag

Weirich

Regierungsrat

340

## Bekanntmachung

Vom 3. September 1976

Nachdem die Hebamme Rosemarie Meisberger, geb. am 21. Januar 1939, wohnhaft Brückenstraße 18, Merchweiler, seit dem 1. September 1976 ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt, wird hiermit die am 3. Januar 1964 ausgefertigte Niederlassungserlaubnis zurückgenommen (§ 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1764).

Ottweiler, den 3. September 1976

**Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde**

In Vertretung

Hock

320

## Satzung

zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland

Vom 11. März 1976

Auf Grund des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (AG AbfG) vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 549), der Verbandssatzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974, S. 22, Amtsbl. 1975, S. 144 und Amtsbl. 1976, S. 66), der Satzung über die Durchführung



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1999	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Mai 1999	Nr. 22
------	---	--------

## Inhalt

<b>I. Amtliche Texte</b>	Seite
Gesetz Nr. 1425 zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der saarländischen Abfall- und Wasserwirtschaft. Vom 3. März 1999 .....	722
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Produktsicherheit. Vom 26. April 1999 .....	722
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Getränkeschankanlagenverordnung. Vom 26. April 1999 .....	722
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung. Vom 26. April 1999 .....	723
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen. Vom 26. April 1999 .....	723
Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen. Vom 23. Dezember 1998 .....	723
 <b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt/Main, Herrn Elmer Schialer Salcedo. Vom 12. Mai 1999 .....	727
 <b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachungen von Gerichten .....	727
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern .....	736
<b>Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden</b>	
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der Repräsentation des Handwerker- und Gewerbevereins der Gemeinde Marpingen am Sonntag, dem 13. Juni 1999. Vom 8. April 1999 .....	737
• <b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 15. April 1999 .....</b>	<b>737</b>
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der „Merchweiler Schlemmertage“ in der Gemeinde Merchweiler, Ortsteil Merchweiler. Vom 16. April 1999 .....	739
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der „Friedrichsthaler Werbetage“ in der Stadt Friedrichsthal am 30. Mai 1999. Vom 30. April 1999 .....	739
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....	739

**Bekanntmachungen  
von Gemeindeverbänden,  
Städten und Gemeinden**

987 **Polizeiverordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß  
der Repräsentation des Handwerker- und Gewerbe-  
vereins der Gemeinde Marpingen am Sonntag, dem  
13. Juni 1999**

Vom 8. April 1999

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366) und § 59 Abs. 3 des Saarl. Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1996 (Amtsbl. S. 685), geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), wird für die Gemeinde Marpingen verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in der Gemeinde Marpingen aus Anlaß der Repräsentation des Handwerker- und Gewerbevereins am Sonntag, dem 13. Juni 1999, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, sofern sie am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen waren.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und am 14. Juni 1999 außer Kraft.

Marpingen, den 8. April 1999

**Der Bürgermeister  
der Gemeinde Marpingen  
— Ortpolizeibehörde —**

In Vertretung  
Kuhn  
Beigeordnete

867 **Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung  
von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis  
St. Wendel**

Vom 15. April 1999

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, berichtigt S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 41 des Gesetzes Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) verordnet der Landkreis St. Wendel — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

**§ 1**

(1) Die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 3. November 1998 (Amtsbl. S. 1210) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 erhält die Flächenbeschreibung unter Nr. 05 Buchstabe d) folgende Fassung:

**in der Gemarkung Grügelborn**

**Flur 3** mit Ausnahme des Flurstückes 275/1 (Übungsgelände) und eines Teiles des Flurstückes 2/1 (Feldweg),

**Flur 4** mit Ausnahme

- des nördlich der Landstraße L.II.O. Nr. 311 liegenden Teils,
- der Flurstücke 189/1 (Übungsgelände), 180/2 und der Wegeparzellen 180/5, 180/6, 180/8 und 195/2,
- eines 10 m breiten Streifens der Flurstücke 160, 607/159, 606/159, 158, 157, 156, 155, 627/154, 626/154, 153, 570/152, 571/151, 150, 149, 148, 147/2, 146/2, 144/2 und 140/2 entlang des Verkehrsweges (Feldweg Parz. Nr. 180/8 und Landstraße L.II.O. Nr. 311),
- der Flurstücke 367/2, 367/4 und Teilen der Flurstücke 360/3, 369 und 431/1,

**Flur 5;**

(2) Absatz 1 bewirkt die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.05.15 im Bereich der ehemaligen Raketenstation Reitscheid-Grügelborn und der Kläranlage in der Gemarkung Grügelborn der Gemeinde Freisen.

**§ 2**

(1) Die ausgegliederte Fläche umfaßt ca. 13,7 ha. Ihre Lage ist aus einer Übersichtskarte M 1 : 10.000 und einer Flurkarte M 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landkreis St. Wendel, Untere Naturschutzbehörde, Mommstraße 27, 66606 St. Wendel, und beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Oberste Naturschutzbehörde, Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Übersichtskarte wird außerdem als Anlage zur Verordnung mit veröffentlicht.

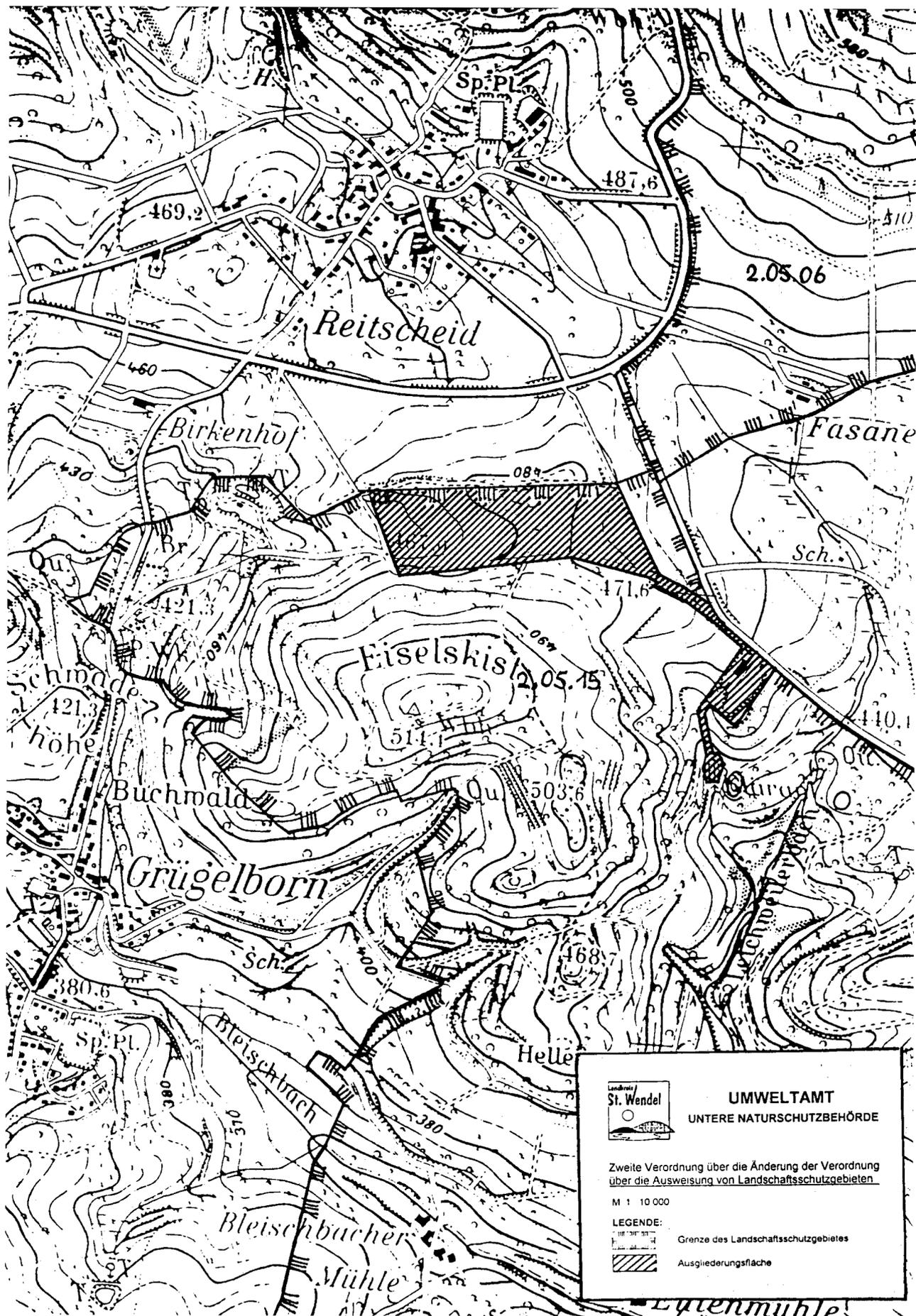
(2) Die mit dieser Verordnung bewirkten Änderungen sind in der bei der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrten Landschaftsschutzkarte zur Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 durch schwarze Schraffierung kenntlich gemacht.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 15. April 1999

**Landkreis St. Wendel**  
— Untere Naturschutzbehörde —  
Franz Josef Schumann  
Landrat



**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

**Artikel 16**

**Änderung der Verordnung über die Ausweisung  
von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis  
St. Wendel**

Nach § 7 der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

*Die Ministerin für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Rehlinger*

**Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen**



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Februar 2017	Nr. 7
------	---	-------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1915 zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Vom 18. Januar 2017 .....	192
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301. Vom 1. Februar 2017. ....</b>	<b>194</b>
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinbach-Truppenübungsgelände“ L 6507-302. Vom 1. Februar 2017 .....	202
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland. Vom 20. Januar 2017 .....	209
Erlass über Rechtsschutz für Bedienstete des Saarlandes. Vom 1. Februar 2017 .....	209
Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes. Vom 2. Februar 2017 .....	212
Richtlinien für den 26. saarländischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum Bundesentscheid 2019. Vom 16. Februar 2017 .....	224
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Titeln. Vom 30. Januar 2017. ....	227
Bekanntgabe Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 30. Januar 2017 .....	227

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

## Verordnungen

49

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301

Vom 1. Februar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaf-

tung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 467 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im nordwestlichen Saarland zwischen den Ortslagen von Neunkirchen-Wiebelskirchen im Süden sowie Freisen-Haupersweiler und Freisen-Grügelborn im Norden. Es umfasst die Täler der Oster und ihrer Nebenbäche sowie der Blies bei Wiebelskirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Mi-

nisterium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Städten St. Wendel, Ottweiler und Neunkirchen und der Gemeinde Freisen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen

**9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion**  
**91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),**

der Lebensraumtypen:

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion***  
**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,**  
**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**  
**8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii***  
**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulu-Fagetum*)**  
**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*),**

der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume:

**1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**  
**1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**  
**1163 Groppe (*Cottus gobio*)**  
**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**  
**1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)**  
**1337 Biber (*Castor fiber*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**  
**A031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**  
**A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**  
**A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)**  
**A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**  
**A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**  
**A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),**

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

**A212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)**  
**A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**  
**A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Gewässerläufe und Auen der Oster und ihrer Zuflüsse mit Quellgebieten, Talhängen und naturnahen Auenabschnitten einschließlich der Lebensgemeinschaften, u. a. Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte und Erlen-Weidensäume und der dort lebenden standorttypischen, teils seltenen Arten wie Haarstrang-Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*).

## § 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen und Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen

**1096 Bachneunauge (Lampetra planeri),****1134 Bitterling (Rhodeus amarus),****1163 Groppe (Cottus gobio)**

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

**§ 5****Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

**§ 6****Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen

über das Naturschutzgebiet „Leitersweiler Buchen – Tiefenbachtal – Osterwiesen“ vom 20. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1077),

über das Naturschutzgebiet „Labachtal – Lauberberghang“ vom 7. November 1994 (Amtsbl. S. 1670),

über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“ vom 10. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 98)

und über das Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen Herschweiler und Marth“ vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1678) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel“ (L 02.05.15, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17) vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“ (L 4.03.04, L 4.06.09, L 4.06.10, L 4.06.11, L 4.06.12, L 4.06.14) vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 2017

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

